

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 97 (2012)

Heft: 3

Artikel: Einer aufgeklärten Gesellschaft unwürdig

Autor: Caspar, Reta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090813>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6 | Blasphemieverbot

Einer aufgeklärten Gesellschaft unwürdig

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere dem Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunreht, [...] wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 261 unseres Strafgesetzbuches (StGB) wurde in der Schweiz nach langer Zeit wieder einmal angewandt: auf einen Mann, der im Fribourgischen drei Gipfelkreuze umlegte und damit eine Diskussion über die Beeinträchtigung der Natur durch solche Bauten anregen wollte. Objektiv betrachtet hat er drei Sachen beschädigt. Das hat er auch anerkannt und aussergerichtlich Schadensersatz geleistet. Doch der Richter in Bulle wollte das partout auch noch anders sehen: «Ein Kreuz ist ein religiöses Symbol, auch wenn es nicht zu Kultushandlungen benutzt wird. Er bestätigt damit, dass das Kreuz auf dem Gipfel keine kultische Funktion hat, behauptet aber gleichzeitig, es sei trotzdem nicht einfach nur eine Sache, sondern eine religiöse Sache und deshalb unantastbar. In der Frage, ob ein Kreuz ein religiöses Symbol sei, sind sich die Religiösen allerdings keineswegs einig: Geht es um Kruzifixe in Schulzimmern und anderen öffentlichen Räumlichkeiten, wird von kirchlicher und christpolitischer Seite regelmässig behauptet, das Kreuz sei kein religiöses, sondern lediglich ein kulturelles Symbol, weshalb es die Religionsfreiheit von Anders- oder Nichtgläubigen nicht beeinträchtige. Dann wäre aber ein Gipfelkreuz wohl auch nicht mehr durch Art. 261 StGB zu schützen.

Soll ein Richter darüber entscheiden, was als religiös und deshalb für alle als heilig zu gelten hat? Welche Kriterien hat er da zur Verfügung? 1994 stellte das Bundesgericht fest, Art. 261 StGB wolle die Verletzung religiöser Überzeugungen des Einzelnen unter Strafe stellen, allerdings nur jene, die so schwerwiegend ist, dass dadurch zugleich der öffentliche Friede gefährdet wird. Öffentlicher Friede gefährdet? War da was? Es ist geradezu absurd zu behaupten, in einer Zeit, in der 64 Prozent der Menschen ein distanziertes Verhältnis zur Religion haben, sei der öffentliche Friede durch das Beschädigen von gekreuzten Holzlaternen auf einem Berggipfel in Gefahr gewesen.

Das Urteil ist willkürlich und entlarvt das Wesen von Blasphemieartikeln: Sie dienen dazu, unliebsame Leute doppelt zu bestrafen – nicht nur für das Beschädigen einer Sache, sondern dafür, dass sie nicht die gleiche Sache verehren.

Strafe muss sein, aber welche? Schon der Enzyklopädist Denis Diderot stellte 1750 fest: «Da Sakrilege gegen die Religion verstoßen, muss die Bestrafung der Schuldigen einzig und allein aus dem Wesen der Sache selbst abgeleitet werden; sie muss in der Entziehung der Vorzüge bestehen, welche die Religion verschafft.» Darüber hinaus stellt das Strafgesetz Betroffenen verschiedene Tatbestände zum Schutz der Persönlichkeit oder des Eigentums zur Verfügung. Art. 261 StGB hingegen ist nur aus den konfessionellen Kämpfen im 19. Jahrhundert zu verstehen, als es galt, die gegenseitigen Schikanen zwischen Katholiken und Reformierten zu unterbinden.

Aber der strafrechtliche Schutz religiöser Überzeugungen ist heute nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich: Er lädt nämlich die Gläubigen aller Couleur ein, sich beleidigt zu fühlen und Andersdenkende anzuseigen; und er verleiht stürmische Religionskritiker dazu, blasphemisch zu agieren und damit zu provozieren – den öffentlichen Frieden setzt er heute also geradezu aufs Spiel.

Die aktuellen Debatten um Religion und Satire zeigen: Eine Gesellschaft, in der Blasphemie justizibel ist, geht hinter die Errungenschaften der Aufklärung zurück, weil sie nicht das bessere Argument, sondern die Empörung der Beleidigten gewinnen lässt. Dieser Meinung ist auch der Theologe Jean-Pierre Wils. In seinem Buch «Gotteslästerung» (2007) zeigt er auf, dass der Begriff der Gotteslästerung aus «archaischen Kulturen der Ehre» stammt, die damit Angriffe auf die sozialen Stände und die politische Obrigkeit abstrafen. Zeitgemäss seien die Antirassismus-Artikel in den europäischen Ländern (in der Schweiz: Art. 261^{bis} StGB), die in einer «Kultur der Menschenwürde» entstanden seien.

Es ist also Zeit, höchste Zeit, dass in der Schweiz der Blasphemieartikel aufgehoben und damit der antiaufklärerische Staub vor der eigenen Tür weggewischt wird, weil er unserer Vorstellung von Menschenwürde und Freiheit zuwiderläuft und weil wir erst dann glaubwürdig Kritik an Ländern üben können, in denen Blasphemie nicht nur als Vergehen, sondern als Verbrechen gilt und sogar mit der Todesstrafe bedroht ist.

Blasphemieverbote europa- und weltweit

Während im Mittelalter die Gotteslästerung in Europa noch ein Kapitalverbrechen war, wurde die Bestrafung im Lauf der Aufklärung deutlich reduziert und wurden die Tatbestände zwar nur in einzelnen Ländern abgeschafft, aber in der Mehrheit wenigstens kaum mehr angewandt. Zudem hat sich im Massstab und im Kontext von neueren Tatbeständen das Schutzobjekt verändert: Unter demokratischen Verhältnissen ist nicht der «Gott» geschützt, sondern der öffentliche Friede in einer religiös-konfessionell und kulturell pluralistischen Gesellschaft und die Würde des einzelnen Menschen und seine Religions- und Meinungsfreiheit. Massstab ist deshalb auch nicht das subjektive Empfinden der Betroffenen, sondern das objektive Urteil eines durchschnittlichen, auf Toleranz bedachten Dritten. In der Schweiz wird dies durch den – ebenfalls nicht unumstrittenen – Antirassismusartikel abgedeckt.

In der Schweiz, in Deutschland, Österreich, Norwegen, Spanien und Portugal existiert der Straftatbestand der Blasphemie immer noch. In Dänemark haben 2005 muslimische Verbände wegen der Mohammed-Karikaturen Klage auf Blasphemie eingereicht, wurden aber mit Verweis auf die Redefreiheit abgewiesen. In Griechenland wurde 2005 auf Anzeige der orthodoxen Kirche hin der deutsche Karikaturist Haderer wegen Verletzung religiöser Gefühle mit einer Karikatur eines kiffenden Jesus zu sechs Monaten Haft verurteilt, kurz darauf vom Berufungsgericht aber freigesprochen. In den Niederlanden wurde 2008 die Blasphemieklage gegen Geert Wilders Film Fitna von der Staatsanwaltschaft fallen gelassen. In Finnland hingegen wurde 2008 ein Rechtspopulist zu mehr als zwei Jahren Haft verurteilt, u. a. wegen Blasphemie zulasten des Islams in seinen Blogs.

In Italien schützte das Strafgesetz von 1930 die katholische Kirche stärker vor Beschimpfung als andere Bekenntnisse. 2006 erst wurde diese Rechtsungleichheit beseitigt.

Frankreich und Schweden kennen seit Langem keinen Blasphemie-Tatbestand mehr. In England wurde er 2008 abgeschafft; im mehrheitlich katholischen Irland hingegen im Juli 2009 – unter grossem Protest – neu eingeführt.

In den ehemaligen kommunistischen Staaten Osteuropas wurden seit der Wende Straftatbestände eingeführt, die in etwa dem Schweizer Antirassismus-Artikel entsprechen. In der seit 1928 laizistisch verfassten Türkei sieht sich derzeit gerade ein Pianist dem Verdacht auf «Volksverhetzung» ausgesetzt, weil er via Twitter abschätzige Bemerkungen über einzelne Koranverse gemacht hat.

Im säkularisierten Europa wird der besondere Schutzzanspruch der religiösen Bekenntnisse und ihrer Hüterinnen also faktisch kaum mehr anerkannt. In der Regel sind es traditionalistische Katholiken, die sich darauf berufen und hin und wieder in erster, regionaler Instanz auch Recht bekommen, in der Regel aber – auch im notorisch bekannten Polen – vor den höheren Gerichten scheitern.

In den USA hat der oberste Gerichtshof Blasphemiegesetze der Bundesstaaten mehrfach für verfassungswidrig erklärt: Er misst der Redefreiheit allerhöchste Priorität zu. Kanada hingegen hat eine lange Tradition der Einschränkung der Redefreiheit zugunsten seiner Multikulturalität.

Die Empfindlichkeiten in anderen Gegenden der Welt nehmen aber zu. In den Staaten mit islamischer Staatsreligion kann die «Gotteslästerung» je nach Scharia-Auslegung mit dem Tod bestraft werden, so etwa in Saudi-Arabien, Afghanistan, Iran und Pakistan. In Kuwait wird die Einführung der Todesstrafe für Blasphemie derzeit diskutiert und Jordanien hat 2005 sogar den dänischen Karikaturisten nach jorda-